

Anlage: Mustervereinbarung (alt) von 2014

Vereinbarung zur gemeinsamen europaweiten Ausschreibung der Stromlieferung

Zwischen

dem Landkreis Wartburgkreis
vertreten durch den Landrat Herrn Krebs
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

und

dem Landkreis Nordhausen *(federführender Landkreis)*
vertreten durch die Landrätin Frau Keller
Grimmelallee 23
99734 Nordhausen

wird nachfolgende

Vereinbarung zur gemeinsamen europaweiten Ausschreibung der Stromlieferung

geschlossen:

Präambel

Der Landkreis Nordhausen beabsichtigt eine gemeinsame Ausschreibung (Bündelausschreibung) von Stromlieferungen für einen Zeitraum von 3 Jahren durchzuführen. Dieser Vereinbarung können die kreisangehörigen Städte und Gemeinden der vorstehend genannten Landkreise sowie weitere Landkreise beitreten, indem sie eine gleichlautende Vereinbarung mit dem Landkreis Nordhausen abschließen.

Die Unterzeichner dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden nachstehend "Beteiligte" genannt.

Dies vorausgeschickt, wird die nachfolgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Durchführung der Stromausschreibung

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung betreffend die Stromversorgung für sämtliche an dieser Vereinbarung Beteiligten erfolgt ausschließlich durch den Landkreis Nordhausen. Dieser verpflichtet sich, diese Aufgabe für die übrigen Beteiligten durchzuführen. Der Landkreis Nordhausen wird

dafür hiermit von jedem Beteiligten ausdrücklich bevollmächtigt. Die Vollmacht umfasst das gesamte Vergabeverfahren von der Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens über die Durchführung bis hin zur Erteilung des Zuschlages oder Aufhebung der Ausschreibung. Der Zuschlag an den Stromlieferanten erfolgt durch den Landkreis Nordhausen als Vertreter aller Beteiligten, d. h., jeder Beteiligte wird eigenständige Vertragspartei des Stromlieferanten. Die aus dem noch abzuschließenden Vertrag zwischen den Beteiligten und dem Stromlieferanten resultierenden Rechte und Pflichten werden eigenverantwortlich von den Beteiligten wahrgenommen.

- (2) Führen Gründe zur Aufhebung der Ausschreibung, haben die Beteiligten unverzüglich über einen Neubeginn der Ausschreibung im Rahmen dieser Zweckvereinbarung oder über die Beendigung der Zweckvereinbarung zu entscheiden.
- (3) Der Landkreis Nordhausen hat die einschlägigen Vergabebestimmungen zu beachten, er garantiert jedoch keine Fehlerfreiheit. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Ausschreibungs-/Vergabeverfahrens Dritter zu bedienen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die technische und juristische Betreuung des Vergabeverfahrens und eines gegebenenfalls durchzuführenden Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer.
- (4) Der Landkreis Nordhausen übernimmt keine Haftung im Hinblick auf die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der in diesem Vertrag geregelten Stromeinkaufskooperation.
Für die aus einer eventuellen Unzulässigkeit entstehenden Rechtsfolgen haften alle Beteiligten entsprechend ihrem in § 3 Abs. 1 näher definierten Anteil.
- (5) Die Beteiligten haften Dritten gegenüber gesamtschuldnerisch. Im Innenverhältnis sind die Beteiligten entsprechend der Regelung des § 3 zum Ausgleich verpflichtet. Diesen Ausgleichanspruch kann jeder Beteiligte im Rahmen des Haftpflichtdeckungsschutzes beim KSA bzw. dem jeweiligen Versicherer geltend machen.

§ 2

Verbindlichkeit des Zuschlages

Jeder Beteiligte erkennt den nach Beendigung des Ausschreibungsverfahrens durch den Landkreis Nordhausen vorzunehmenden Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot (§ 21 Abs. 1 VOL/A-EG) als verbindlich an und verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten hat für die Dauer der Vertragslaufzeit. Dabei ist die Ausschreibung so zu gestalten, dass vom Bieter, bezogen auf die Gesamtmenge, ein für alle Beteiligten einheitliches Preisangebot abgegeben wird ohne Rücksicht auf u.U. bestehende Unterschiede in der territorialen Kostenstruktur.

§ 3 Kosten

- (1) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Ausschreibungs-/Vergabeverfahren entstehenden Kosten tragen die Beteiligten anteilig, unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Ausschreibung, d. h. unabhängig davon, ob auf die Ausschreibung eine Zuschlagserteilung erfolgt.
Der auf jeden Beteiligten entfallende Anteil ermittelt sich aus dem Anteil der auf den einzelnen Beteiligten entfallenden Strommenge im Verhältnis zur Gesamtausschreibungsmenge. Maßgebend hierfür sind die bei der Ausschreibung für die Beteiligten in Ansatz gebrachten Mengen.
- (2) Der Landkreis Nordhausen ist berechtigt, von den Beteiligten Zahlungen der auf den Beteiligten entfallenden Kosten zu fordern. Die Zahlungen sind fällig zu den Terminen, an denen die Kosten fällig werden. Die Schlussabrechnung erfolgt nach dem Vorliegen aller einschlägigen Rechnungen.

§ 4 Mitwirkungspflichten

Jeder Beteiligte liefert dem Landkreis Nordhausen oder einem noch zu benennenden Dritten innerhalb eines angemessenen Zeitraums bis zu noch zu benennenden Stichtagen alle relevanten Daten, insbesondere den konkreten Strombedarf für seinen Zuständigkeitsbereich. Dieser wird Grundlage der Ausschreibung. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung der Daten kann der Beteiligte vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden, wobei die bis dahin verbindlich gewordenen Kosten anteilig zu tragen sind.

§ 5 Dauer des Stromlieferungsvertrages

In den Ausschreibungsunterlagen wird eine Vertragslaufzeit (Rahmen- und Stromliefervertrag) von 3 Jahren festgelegt. (01.01.2015 bis 31.12.2017)

§ 6 Schriftform/Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen unverzüglich durch solche zu ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.

§ 7
Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung endet mit der Erteilung des Zuschlages. Damit endet nicht die Kostentragungspflicht nach § 3.

Unberührt hiervon bleiben weiterhin gegebenenfalls noch aus der Vereinbarung resultierende Verpflichtungen der Beteiligten.

§ 8
Anzahl der Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird zwischen dem Landkreis Nordhausen und jedem Beteiligten zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Nordhausen, 11.04.2014

Bad Salzungen, 10. MRZ. 2014

Landkreis Nordhausen

Wartburgkreis


Birgit Keller
Landrätin


Krebs
Landrat

